

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.725.771

01. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2021 unter der **Nr. 8295/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 76 laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es im Bereich Ihres Ressorts laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Sekundärrecht, für deren Umsetzung (bzw die legislatischen Vorbereitungs-handlungen) Sie bzw Ihr Ressort zuständig sind?*
 - a. *Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten Rechtsakte.*
 - b. *Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht umgesetzt?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Sanktionen rechnen Sie für die jeweilige Nichtumsetzung?*
 - d. *Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?*
 - e. *Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rechnen?*
 - f. *Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU zugestimmt und welchen nicht?*

Hinsichtlich der im Zuständigkeitsbereich des BMK liegenden Richtlinien, zu denen die EK ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der jeweiligen Richtlinie eingeleitet hat, darf auf die in Beilage 1 enthaltene Tabelle verwiesen werden. Darin sind sowohl der Grund des Verfahrens, die entsprechenden Verfahrensschritte seitens der EK und seitens der Repub-

lik Österreich sowie auch die geplanten Umsetzungsmaßnahmen samt voraussichtlichem Zeit-
horizont angegeben.

Das BMK arbeitet selbstverständlich kontinuierlich daran, die laufenden Vertragsverletzungs-
verfahren abzuarbeiten.

Zur Frage der Vermeidung von Sanktionen infolge Nichtumsetzung einer Richtlinie darf fest-
gehalten werden, dass eine Umsetzung der jeweiligen Richtlinie angestrebt wird, sodass die
EK das entsprechende Verfahren einstellt und keine Klage vor dem EuGH erhebt, in der auch
die Verhängung von finanziellen Sanktionen beantragt wird. Diesbezüglich ist das BMK hin-
sichtlich seiner Zuständigkeitsbereiche unter Einbeziehung des als Prozessvertreter der Re-
publik Österreich fungierenden BKA/Verfassungsdienstes in engem und regelmäßigem Aus-
tausch mit der EK.

Die Frage der Zustimmung zu einem dieser Rechtsakte kann aufgrund des Verwaltungsauf-
wandes nicht im Detail beantwortet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass natür-
lich jede Richtlinie, die von Rat und Europäischem Parlament beschlossen wurde, unabhängig
vom österreichischen Stimmverhalten im Rat in nationales Recht umzusetzen ist.

Zu Frage 2:

- *Gibt es im Bereich Ihres Ressorts darüber hinaus Fälle, in denen Sie bzw Ihr Ressort in
der Umsetzung von Sekundärrecht säumig sind?*
 - a. *Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten
Rechtsakte.*
 - b. *Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht
umgesetzt?*
 - c. *Wenn ja, rechnen Sie in Zusammenhang mit den noch nicht umgesetzten
Rechtsakten mit einer baldigen Aufnahme von weiteren EU-
Vertragsverletzungsverfahren?*
 - d. *Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?*
 - e. *Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rech-
nen?*
 - f. *Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU
zugestimmt und welchen nicht?*

Es gibt über die bei der Beantwortung der Frage 1 dargelegten Fälle hinaus lediglich eine
Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des BMK, bei der die Umsetzungsfrist schon abgelaufen ist.
Es handelt sich dabei um die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffpro-
dukte auf die Umwelt mit der Umsetzungsfrist 03.07.2021. Die Umsetzung dieser Richtlinie
soll in einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sowie der Verpackungsverordnung
2014 erfolgen.

Die AWG-Novelle wurde bereits im Nationalrat beschlossen und wird wahrscheinlich in der
ersten Dezemberhälfte 2021 erlassen werden. Die Novelle der Verpackungsverordnung wird
so rasch wie möglich nach Erlassen der AWG-Novelle (die dafür die Rechtsgrundlage darstellt
und daher abgewartet werden muss) voraussichtlich noch im Dezember 2021 erlassen.

Leonore Gewessler, BA

